

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES WOLFSEGG VOM 14.05.2021

---

## TOP 1    **Bauanträge**

### TOP 1.1    **Anbau eines Balkons mit Außentreppe an ein bestehendes Wohnhaus auf dem Grundstück mit der FINr. 30/10, Gem. Wolfsegg (Blumenstraße)**

Der Antragsteller beabsichtigt einen Anbau des Balkons mit Außentreppe an ein bestehendes Wohnhaus. Sowohl die Außentreppe wie auch der Balkon sollen mit ausreichenden Abstand zu den Nachbarn errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Gemeinde Wolfsegg und unterliegt der Baugenehmigungspflicht nach Art. 55 ff. BayBO i.V.m. § 34 BauGB. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wolfsegg mit WA (allgemeines Wohngebiet) dargestellt, das nach § 4 BauNVO vorwiegend zum Wohnen dient. Sämtliche Nachbarn haben ihr Einvernehmen erteilt.

Nach Meinung der Verwaltung ist das o. g. Vorhaben städtebaulich vertretbar und könnte somit gewährt werden.

Der Antragsteller beabsichtigt einen Anbau des Balkons mit Außentreppe an ein bestehendes Wohnhaus. Sowohl die Außentreppe wie auch der Balkon sollen mit ausreichenden Abstand zu den Nachbarn errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Gemeinde Wolfsegg und unterliegt der Baugenehmigungspflicht nach Art. 55 ff. BayBO i.V.m. § 34 BauGB. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wolfsegg mit WA (allgemeines Wohngebiet) dargestellt, das nach § 4 BauNVO vorwiegend zum Wohnen dient. Sämtliche Nachbarn haben ihr Einvernehmen erteilt.

Nach Meinung der Verwaltung ist das o. g. Vorhaben städtebaulich vertretbar und könnte somit gewährt werden.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat befürwortet den Antrag zum Anbau eines Balkons mit Außentreppe an ein bestehendes Wohnhaus auf der Flurnummer 30/10 der Gemarkung Wolfsegg.

**einstimmig beschlossen    Ja 7    Nein 0**

### TOP 1.2    **Neubau eines Einfamilienhauses und einer Doppelgarage, so- wie späterer Abbruch des alten Wohngebäudes auf dem Grundstück mit der FINr. 173/6, Gem. Wolfsegg (Stettener Str.)**

Die Antragsteller beabsichtigen die Errichtung eines Einfamilienhauses und einer Doppelgarage.

Aufgrund der Verlängerung der bestehenden Garage auf insgesamt 12 m Länge, ist eine Abstandsflächenübernahme des Nachbarn notwendig, die von den Antragstellern auch eingeholt wurde.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und unterliegt der Baugenehmigungspflicht nach Art. 55 ff. BayBO i.V.m. § 34 BauGB. Das Grundstück gilt als erschlossen, da ein späterer Abbruch des alten Wohngebäudes geplant ist. Dem Einfügingsgebot bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung wird Rechnung getragen. Die Unterschriften der betroffenen Nachbarn liegen vor.

Die Antragsteller beabsichtigen die Errichtung eines Einfamilienhauses und einer Doppelgarage.

Aufgrund der Verlängerung der bestehenden Garage auf insgesamt 12 m Länge, ist eine Abstandsflächenübernahme des Nachbarn notwendig, die von den Antragstellern auch eingeholt wurde.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und unterliegt der Baugenehmigungspflicht nach Art. 55 ff. BayBO i.V.m. § 34 BauGB. Das Grundstück gilt als erschlossen, da ein späterer Abbruch des alten Wohngebäudes geplant ist. Dem Einfügingsgebot bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung wird Rechnung getragen. Die Unterschriften der betroffenen Nachbarn liegen vor.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat befürwortet den Antrag auf einen Neubau eines Einfamilienhauses und einer Doppelgarage, sowie einem späteren Abbruch des alten Wohngebäudes auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 173/6, Gemeinde Wolfsegg. Vor der Weitergabe des Bauplanes an das Landratsamt ist noch der fehlende amtliche Auszug aus dem Liegenschaftskataster beizufügen.

**einstimmig beschlossen    Ja 7    Nein 0**

<b>TOP 2    Informationen des Bürgermeisters</b>
--

keine